

Antrag auf Ermäßigung des Elternanteils

an den Kosten des Mittagessens in der Ganztagschule im Rahmen der
Härtefonds-Regelung für das
Schuljahr 2024/25

1. Angaben über die Schülerin/den Schüler für die/den Leistungen beantragt wird

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Besuchte Schule mit Klasse im Schuljahr 2024/25: _____

Verfügt über eigenes Einkommen: ja nein

2. Angaben zum Sorgeberechtigten, zur Haushaltsgemeinschaft und zu weiteren Kindern

Anzugeben sind:

- alle Sorgeberechtigten (das sind die Eltern, alleinerziehende Elternteile oder sonstige Personen, z. B. Pflegepersonen, mit Sorgerecht)
- soweit vorhanden, Personen ohne eigenes Sorgerecht (im Haushalt lebende Partnerin/Partner eines Elternteils)
- bei Schülerinnen und Schülern, die nicht im Haushalt der Sorgeberechtigten leben, der/die Sorgeberechtigte bzw. der/die Unterhaltspflichtige/n, in deren/dessen Haushalt sie zuletzt gelebt haben;
- bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die unterhaltspflichtigen Eltern bzw. Elternteile;
- bei verheirateten Schülerinnen und Schülern **nur** die Ehegattin bzw. der Ehegatte

Elternteil A:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Einkommen	Personensorgerecht	Gemeinsamer Haushalt mit der Schülerin/dem Schüler
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein

Elternteil B:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Einkommen	Personensorgerecht	Gemeinsamer Haushalt mit der Schülerin/dem Schüler
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein

Partner/in des Elternteils:

Die Angabe ist zwingend erforderlich, auch dann, wenn der Partner/die Partnerin nicht der Kindesvater/die Kindesmutter ist.

Name, Vorname: _____

Einkommen	Personensorgerecht	Gemeinsamer Haushalt mit der Schülerin/dem Schüler
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein

Sonstige (z. B. Pflegepersonen):

Name, Vorname: _____

Einkommen	Personensorgerecht	Gemeinsamer Haushalt mit der Schülerin/dem Schüler
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein

Pflegschaft angeordnet durch (Name/Adresse/Ansprechpartner der Institution):

Bei verheirateten Schülerinnen und Schülern:

Name und Vorname des Ehegatten: _____

Einkommen	Personensorgerecht	Gemeinsamer Haushalt mit der Schülerin/dem Schüler
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein

3. Zu berücksichtigende weitere Kinder

Weitere Kinder sind zu berücksichtigen, sofern die im gemeinsamen Haushalt mit der Schülerin oder dem Schüler lebenden Sorgeberechtigten (oder gegebenenfalls die/der im Haushalt lebende Partnerin/Partner einer/eines Sorgeberechtigten) für diese Sie Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung erhalten (aktueller Nachweis ist beizufügen)

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____ ggfls. besuchte Schule: _____

4. Zusätzliche Angaben

Die Schülerin/der Schüler lebte zuletzt in einem gemeinsamen Haushalt mit

- der Mutter dem Vater beiden Elternteilen

5. Angaben zum maßgeblichen Einkommen

Im Jahr 2022 betrug das maßgebliche Einkommen * _____ EUR (bei ausländischen Einkünften den Betrag in der ausländischen Währungseinheit angeben)

*zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens siehe Punkt 1 und 2 im Informationstext der Erläuterungen

Beigefügt als Nachweis zu dem angegebenen Einkommen sind:

- Einkommensteuerbescheid 2022
- Arbeitgeberbescheinigung über den im Jahr 2022 gezahlten Bruttolohn
- Bescheid Arbeitslosengeld I
- Rentenbescheid
- sonstige Belege (evtl. über eine geringfügige Beschäftigung)

6. Unterschrift

- Ich bestätige ausdrücklich, dass kein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabe-Leistungen besteht:
(Leistungen nach SGB II, SGB XII und § 2 Asylbewerbergesetz, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag. Haben Sie Anspruch auf diese Leistungen, müssen diese beim Jobcenter, Jugendamt bzw. Sozialamt beantragt werden.)
- Der Ablehnungsbescheid über das Wohngeld und den Kinderzuschlag ist beigefügt!

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass ich alle Änderungen, die ich auf die beantragte Leistung auswirken, sofort der Kreisverwaltung Trier-Saarburg mitteile. Mir ist bekannt, dass die Gewährung von Leistungen aus dem Härtefond für das Mittagessen an Ganztagschulen widerrufen werden kann, wenn ich falsche Angaben mache.

Ort, Datum, Unterschrift

Erläuterungen

1. Wer hat Anspruch auf den Härtefond?

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Leistungen aus dem Härtefond, wenn

- sie mit beiden **unterhaltspflichtigen Eltern** zusammenleben und das gemeinsame Einkommen des Kindes und der Eltern zusammen 26.500 EUR im Jahr nicht übersteigt.
- sie bei einem **unterhaltsberechtigten Sorgeberechtigten** leben und deren gemeinsames Jahreseinkommen 22.750 EUR nicht übersteigt,
- sie bei einem **unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** wohnen, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 III Nr. 3 und III a SGB II (eheähnliche oder lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft) zusammenlebt; auch in diesem Fall darf das gemeinsame Jahreseinkommen von Kind, Sorgeberechtigtem oder Partnerin oder Partner 26.500 EUR nicht übersteigen,
- sie **nicht im Haushalt eines Sorgeberechtigten** leben und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der oder des Sorgeberechtigten, in deren Haushalt sie zuletzt lebten, 26.500 EUR nicht übersteigt,
- sie in einer anderen Familie leben, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) hat oder in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform (§§ 27, 34 SGB VIII) leben und ihr eigenes Einkommen 19.000 EUR im Jahr nicht übersteigt

Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Kindergeld, Kinderzuschuss oder Kinderzulage gezahlt wird, steigt die Einkommensgrenze um 3.750 EUR. Das gilt auch, wenn das Kind außerhalb wohnt.

Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern werden an der Stelle der Sorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehepartner, bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz die Partnerin oder der Partner:

Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schülerinnen und Schüler im Haushalt

	der Eltern*	eines Elternteils
ein Kind	26.500 EUR	22.750 EUR
zwei Kinder	30.250 EUR	26.500 EUR
drei Kinder	34.000 EUR	30.250 EUR
vier Kinder	37.750 EUR	34.000 EUR

*oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt (eheähnliche oder lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft)

2. Was gilt als Einkommen?

Das für den Härtefond maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel dem Bruttoeinkommen des Jahres 2022 vermindert um die Werbungskosten.

Bei Antragstellung ist die Höhe des Einkommens durch den Einkommensteuerbescheid oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn nachzuweisen. Liegt das Einkommen im Jahr 2022 oder zum Zeitpunkt des Antrages wesentlich darunter, wird auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt. Dies müssen Sie bei der Antragstellung nachweisen.

Auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen gehören zum maßgeblichen Einkommen. Gleiches gilt für ausländische Einkünfte, unabhängig davon, ob sie dort oder im Inland versteuert werden.

Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen für Kinder, werden nicht als Einkommen angerechnet.

Weitere rechtliche Hinweise zur Einkommensberechnung:

Das für den Härtefond maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Das ist in der Regel das Bruttoeinkommen, vermindert um die Werbungskosten. Verluste in einzelnen Einkunftsarten und Verluste des Ehegatten oder Partners werden nicht abgezogen.

Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt in der Regel die Pauschale von derzeit 1.000 EUR. Abzugsfähig sind außerdem der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft der Abzug nach § 13 Abs. 3 des EStG. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen können dagegen nicht abgezogen werden.

Unterhaltszahlungen, die ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil dem anderen Elternteil zahlt, gelten nur dann als steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie der zahlende Elternteil mit Zustimmung des anderen als Sonderausgabe abgezogen hat (Anlage U).